

Susanne Feigl und Sandra Konstanzky (Hrsg.)

Auf dem Weg zur Gleichbehandlung

Festschrift für Ingrid Nikolay-Leitner

OGB VERLAG 2018

um Bewusstseinsbildung und Einhaltung des Gleichbehandlungsgebotes in der Zukunft geht, ist mit dieser Lösung zufrieden.

Diskriminierung bei der Wohnungssuche

Ein Mann berichtet, dass er wegen seiner nicht-österreichischen Herkunft keine Wohnung findet. Aufgrund seines Akzents sagen ihm sehr viele Immobilienbüros sofort beim ersten Telefongespräch, dass die Wohnung bereits vergeben ist. Nach Aufklärung über die Gesetzeslage und die rechtlichen Möglichkeiten durch die Gleichbehandlungsanwältin meint der Mann, dass es ihm momentan wichtiger ist, eine Wohnung zu finden als rechtliche Schritte gegen Immobilienbüros zu unternehmen.

Fazit

Wir leben in einer vielfältigen Gesellschaft. Menschen sind unterschiedlich – sie sind unterschiedlicher Herkunft, Hautfarbe oder Religion, sie sind jung oder alt und können sich auch in ihrer sexuellen Orientierung unterscheiden. Wichtig ist es, die Unterschiedlichkeit zu respektieren und damit jedem einzelnen Menschen Würde entgegenzubringen. Dem Recht kommen dabei zwei wesentliche Funktionen zu: Das Verbot von Diskriminierung gesetzlich zu verankern und die Bewusstseinsbildung für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft voranzutreiben. Dafür braucht es aus unserer Sicht weiterhin eine kompetente Gleichbehandlungsanwaltschaft, die für alle Diskriminierungsgründe in allen Bereichen in allen (Regional) Büros zuständig ist und so nicht zuletzt mehrfache und intersektionelle Diskriminierungen besser aufzeigen kann.

Sieglinde Rosenberger

Gesichtsverhüllung: In der Öffentlichkeit pauschal verboten

Die Gesichtsverschleierung polarisiert die Gesellschaft, und die Politik polarisiert mit der Gesichtsverschleierung. Mehr und mehr europäische Länder erlassen Verbote und kriminalisieren das Tragen der religiös konnotierten Bekleidung, einige muslimische Länder wiederum bestrafen die Verweigerung. Umstritten ist die Gesichtsverhüllung also hier wie dort.

In Österreich trat am 1. Oktober 2017, wenige Wochen vor der vorgezogenen Nationalratswahl, das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz in Kraft. Dieses Gesetz untersagt es bei Strafe, im öffentlichen Raum die Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände zu verbergen. In der vor- und nachgelagerten Debatte standen religiöse Bekleidungen wie Niquab (Seh Schlitz) und Burka (Vollverschleierung) im Mittelpunkt, das beschlossene Gesetz richtet sich jedoch gegen jegliche Gesichtsverhüllungen.

Die Gesichtsverschleierung findet in Europa kaum BefürworterInnen, die Kriminalisierung hingegen ist aus liberal-rechtlichen Überlegungen und widersprüchlichen Zielvorstellungen umstritten. Dazu ein Statement von Heiner Bielefeldt, UNO-Sonderberichterstatter für Religionsfreiheit, zum Verbot in Frankreich:

„Ich finde das Burkaverbot falsch. Das sage ich als jemand, der die Burka furchtbar findet. [...] Mein Nein zum französischen Verbot ist nicht ein Ja zur Burka. Ich glaube nur, es ist eine falsche Maßnahme und widersprüchlich begründet, weil das französische Gesetz die burkatragende Frau als Opfer und zugleich als Störerin behandelt. Als Opfer insofern, als sich die eigentliche Strafdrohung gegen jene richtet, die die Frau unter die Burka zwingen. Ordnungsrechtlich aber richtet es sich gegen die Frauen, die sie tragen und die öffentliche Ordnung stören. Das ist ungereimt und nicht sinnvoll.“¹

¹ Tagesanzeiger (2015): „Ich bin gegen die Burka und gegen ein Burka-Verbot“, bezogen unter: <https://www.tagesanzeiger.ch/leben/gesellschaft/Ich-bin-gegen-die-Burka-und-gegen-ein-BurkaVerbot/story/26156525>, (Zugriff: 20.11.17).

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit der Entstehung und Implementierung des Anti-Gesichtsverhüllungsgesetzes in Österreich. Angeleitet durch Perspektiven der *policy-Analyse* (Knill/Tosun 2015) werden Inhalte, Widersprüche zwischen Debatte und Gesetz sowie Umsetzungsprobleme diskutiert und auf den symbolischen Charakter der Maßnahme zur Grenzziehung zwischen Mehrheit und Minderheit hingewiesen. Das Verbot dient, so die Argumentation, als Identitätsmarker und *boundary making*-Instrument (Wimmer 2008), das deutliche Schwachstellen des politischen Prozesses verdeutlicht.²

Das Umfeld: Diffusion und Politisierung

Die österreichische Regelung ist kein Alleingang und nicht einzigartig, wenn auch die Bestimmungen in den meisten Ländern weniger restriktiv formuliert sind. Gesichtsverhüllungsverbote diffundieren in Europa, das heißt, ein Land übernimmt Narrativ und Verbot von einem anderen (siehe dazu Ferrari/Pastorelli 2013). Die ersten den öffentlichen Raum betreffenden Verbote sind in Frankreich (2010) und in Belgien (2011) zu finden. Die BürgerInnen des Schweizer Kantons Tessin votierten in einem Referendum (2013) für das Vollverschleierungsverbot. Im Oktober 2017 beschloss das Parlament in Dänemark ein Verhüllungsverbot im öffentlichen Raum. Dagegen existieren in einigen Ländern Verhüllungsverbote, die nicht den gesamten öffentlichen Raum, sondern bestimmte Bereiche des öffentlichen Dienstes betreffen. So ist in den Niederlanden die Vollverschleierung in Schule und Spitälern und in Deutschland (seit 2017) für Beamtinnen, Richterinnen und Soldatinnen sowie in Bayern auch für Lehrerinnen, Erzieherinnen und Professorinnen untersagt.

In Österreich reiht sich aktuell die politische Maßnahme der Gesichtsverhüllung in eine Serie des Regierens mit Verboten gegenüber Islam und Muslimen ein. Das Islamgesetz 2015 sieht zahlreiche Verbote vor;³ im Wahlkampf 2017 verlangten ÖVP und FPÖ wiederholt die Schließung von (bestimmten) islamischen Kindergärten und forderten darüber hinaus, (bestimmte) Moscheen zu verbieten. Diese Entwicklung ist erwähnenswert, weil die hiesige Religionspolitik bisher liberal geprägt war. Die frühe Anerkennung des Islam als Religionsgemeinschaft sowie das abgeleitete Gebot der Gleichbehandlung der anerkannten Religionen und Religionsgemeinschaften zählen zu den konstitutiven Momenten dieser pluralistischen Haltung. Eine international vergleichsweise wenig restriktive

² Ich bedanke mich sehr herzlich bei Miriam Haselbacher, Helena Hattmannsdorfer und Ivan Josipovic für Unterstützung bei Recherche und Datenaufbereitung.

³ Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften – Islamgesetz 2015; BGBl. I Nr. 39/2015.

Praxis des Tragens des muslimischen Kopftuches in öffentlichen Einrichtungen unterstreicht dieses Verständnis (Heine et al. 2012; Mattes/Rosenberger 2015).

Das inklusive und kooperative Staat-Religionsgemeinschaft-Verhältnis hat sich innerhalb kurzer Zeit aber gewandelt und die restriktive Tendenz manifestiert sich nicht zuletzt im hier besprochenen Verhüllungsverbot. Es unterstreicht, dass Themen wie Islam und Muslime Teil der politisierten Integrations- und Migrationspolitik geworden sind und im Zuge dessen das etablierte kooperative Staats-Religions-Verständnis aufgekündigt wurde (Mattes 2017). Parallel dazu zeigen Umfragen ein ausgeprägtes Maß an skeptischen Einstellungen der Bevölkerung gegenüber dem Zusammenleben mit MuslimInnen (OIEF 2016).

Rasches Zustandekommen und strittige Implementierung

Seit Jahren mobilisiert die FPÖ mit der Forderung nach einem Kopftuch- und Verschleierungsverbot. So zum Beispiel im Jahre 2014, als der damalige ÖVP-Integrationsminister Kurz noch das Ansinnen als „künstliche“ und symbolische Forderung zurückwies.⁴ Zwei Jahre später, vor dem Hintergrund der Asylmigration von 2015, jedoch ohne direkten Anlass oder eine nachweisliche Zunahme von vollverschleierten Frauen, übernahm derselbe Integrationsminister die FPÖ-Forderung. Die Verbotsforderung wechselte von der Oppositions- auf die Regierungsseite. Im Jänner 2017 sprach der Integrationsminister von einem Verschleierungsverbot im öffentlichen Dienst, im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom März 2017 war bereits vom öffentlichen Raum die Rede. Im Mai 2017 wurde die Regierungsvorlage, zu der eine Reihe von kritischen Stellungnahmen eingegangen waren, im Nationalrat mit den Stimmen der SPÖ- und ÖVP-Abgeordneten verabschiedet. Als treibende Kräfte für ein Verbot der Verhüllung sind der ÖVP-Außen- und Integrationsminister und der ÖVP-Innenminister zu nennen.⁵ Das Gesetz sollte bereits im Juli 2017 als Teil des Integrationspakets in Kraft treten, es ist aber saisonbedingt erst am 1. Oktober 2017 wirksam geworden.⁶

⁴ Kurier.at (2014): Burkaverbotsantrag der FPÖ abgewiesen, 10.7., bezogen unter: <https://kurier.at/politik/inland/nationalrat-kurz-lehnt-burkaverbot-ab-antrag-der-fpoe-abgewiesen/74.226.643>, (Zugriff: 20.11.17).

⁵ Nationalrat, XXV. GP 16. Mai 2017 179. Sitzung / 5. Version vom 07. Juli 2017, 12:26 nach § 52(2) GOG autorisiert, bezogen von: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/NRSITZ/NRSITZ_00179/fname_672855.pdf, (Zugriff: 20.11.17).

⁶ Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden.

Das Verhüllungsverbot regelt:

- 1) Wer an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Gebäuden seine Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise verhüllt oder verbirgt, dass sie nicht mehr erkennbar sind, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 150 Euro zu bestrafen.
- 2) Ein Verstoß gegen das Verhüllungsverbot gemäß Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Verhüllung oder Verbergung der Gesichtszüge durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, im Rahmen künstlerischer, kultureller oder traditioneller Veranstaltungen oder im Rahmen der Sportausübung erfolgt oder gesundheitliche oder berufliche Gründe hat.

Der Gesetzgeber wählte mit diesem Gesetz einen doppelt restriktiven Weg – es verbietet Verhüllung a) pauschal und b) in der gesamten Öffentlichkeit. Das Gesetz betrifft alle Formen der Gesichtsverhüllung, und es betrifft den gesamten öffentlichen Raum, also alles was als außerhalb der so genannten eigenen vier Wände gilt. Diese Kombination ist in anderen Ländern nicht zu finden; sie wirft sowohl auf der Ebene der Grundrechte als auch der praktischen Umsetzung eine Reihe von Fragen und Problemen auf.

Zwischen Gesetz und Debatte liegt eine beträchtliche inhaltliche Kluft. Begriffe wie Burka und Niquab kommen im gesamten Gesetzestext nicht vor. Doch zielt das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz darauf ab, einzig das Tragen von Niquab und Burka zu verbieten. Dieses Ziel wird in jenen parlamentarischen Reden, die sich für die Kriminalisierung aussprechen, recht deutlich genannt.⁷

Sebastian Kurz (ÖVP): „[...] Und, wie vorhin schon angesprochen, es soll auch ein Verbot gegen Symbole der Gegengesellschaft, wie Koranverteilkaktionen durch Salafisten oder zum Beispiel die Vollverschleierung, die meiner Meinung nach in Österreich und in Europa keinen Platz haben darf, geben [...]“.

Walter Rosenkranz (FPÖ): „[...] Wir haben eben in Österreich eine andere Kultur, und wir haben auch eine andere Sicht auf Religion und Religionsausübung. Wir sind ein Staat, in dem Staat und Religion, Staat und Kirche getrennt sind. Das wollen wir anderen, die zu uns kommen, die bei uns sind, auch so zeigen und demonstrieren, dass wir das so haben wollen.“

⁷ Die folgenden Redeausschnitte stammen alle aus der parlamentarischen Debatte anlässlich der Verabschiedung des Gesetzes. Nationalrat, XXV. GP 16. Mai 2017 179. Sitzung / 5. Version vom 07. Juli 2017, 12:26 nach § 52(2) GOG autorisiert, bezogen von: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/NRSITZ/NRSITZ_00179/fname_672855.pdf, (Zugriff: 20.10.17).

Im Gesetz kommen hingegen Mund- und Kälteschutzverhüllungen vor, in der Debatte nicht. Die Debatte dreht sich um die religiöse Vollverschleierung, diese jedoch kommt im Gesetz wiederum nicht explizit vor. Debattenbeiträge und Gesetzesinhalt klaffen also weit auseinander.

Unter Bedachtnahme auf Anti-Diskriminierungsgesetze wurde ein umfassendes Verbot von Gesichtsverhüllungen formuliert. Religion sollte nicht Anlass für Diskriminierung sein. Die breite Formulierung führt zu zahlreichen Ausnahmeregelungen, um heimische Traditionskleidung ebenso wie Maßnahmen gegen extreme Kälte und bei ärztlich attestierten Gesundheitsproblemen zu erlauben. Das Gesetz ist einerseits klar formuliert, im öffentlichen Raum darf keine Gesichtsverhüllung getragen werden. Das Gesetz ist andererseits unklar formuliert, es enthält eine Reihe von Ausnahmen, die jedoch nicht taxativ aufgezählt sind.⁸

Weite Spielräume bei der Implementierung

Die Implementierung des Gesetzes ist eine Herausforderung für die Polizei, die behördlich mit dieser Aufgabe betraut ist. Die Ausnahmen führen dazu, dass die Behörde vor Entscheidungsspielräumen steht, die von Fall zu Fall zu füllen sind. Die Art der Gesichtsverhüllung muss interpretiert werden, beispielsweise ist auf die Kältegrade Rücksicht zu nehmen, ist Tradition zu bewerten, müssen Gesundheitsatteste überprüft werden. Hier wurde viel Raum für viele Deutungen geschaffen – Deutungen, die eher liberal oder eher restriktiv, jedenfalls aber intransparent erfolgen werden. Ein Merkblatt des Innenministeriums (Abb. 1) soll helfen zu erkennen, was erstens als zu verbietende Gesichtsverhüllung zu betrachten ist, und zweitens, wie die Polizei bei Übertretung der Gesetzesbestimmung zu handeln hat.

⁸ Der Standard (2017): Verhüllungsverbot – Halloweenverkleidung bleibt erlaubt, 4.10., bezogen von: <http://derstandard.at/2000065313525/Verhuellungsverbot-Halloween-Verkleidung-bleibt-erlaubt> (Zugriff: 20.11.17).



Abbildung 1: Verhüllungsverbote und Ausnahmen, Grafik: ADPA, Quelle: APA/ BMI

Die Implementierung hat bereits wenige Tage nach Inkrafttreten des Gesetzes dessen Grenzen aufgezeigt. Das Innenministerium musste die Halloween-Kostümierung als „traditionell“ kategorisieren, damit am Vorabend vor Allerheiligen keine Verwaltungsstrafe fällig werden würde für jene, die das migrierte Brauchtum der Vampire und Gespenster in Österreich pflegen wollen. Die Polizei kündigte im Vorfeld bei der Vollziehung des Gesetzes eine „weite Definition“ des österreichischen Brauchtums an.⁹

Dieses Beispiel zeigt, dass Gesetze, die faktisch auf eine kleine Gruppe abzielen, also zu diskriminieren beabsichtigen, aufgrund der geltenden Rechtslage aber nicht-diskriminierend formuliert sein sollten, entweder sehr weitgehend wirken (müssen) oder eine Reihe von Ausnahmen beinhalten, die selbst wiederum nicht ohne Probleme implementierbar sind.

Gesicht zeigen müssen: Grundrechtlich unbedenklich?

In Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens äußerten die österreichische Bischofskonferenz und die Islamische Glaubensgemeinschaft sowie Gleichbehand-

⁹ NEWS (2017): Halloween: Verwirrung um Verhüllungsverbot, 4.10., bezogen von: <https://www.news.at/a/polizei-burkaverbot-halloween-8347796>, (Zugriff: 20.11.17).

lungs- und Menschenrechtsorganisationen Bedenken und Einwände gegen das Gesetz. Liberalität und persönliche Grundrechte waren die zentralen Argumente. Hervorgehoben wurde auch, dass sehr wenige Frauen betroffen sein würden und es sich folglich um Symbolpolitik handle.¹⁰ Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International lehnten das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz als nicht geeignet, unverhältnismäßig, diskriminierend, kontraproduktiv und nicht zuletzt grundrechtswidrig ab.¹¹

Hingegen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (ECHR) in einem Urteil betreffend den Fall Dakir v. Belgien (Nr. 4619/12), Verhüllungsverbote nicht als menschenrechtlich unvereinbar zurückgewiesen. Im Urteil vom Juli 2017 wies der ECHR eine Klage aus Belgien ab, wonach das Verbot gegen demokratische Grundwerte gerichtet sei. Der Gerichtshof erkannte das Verbot als verhältnismäßige Maßnahme für die Aufrechterhaltung des Zusammenlebens sowie als Teil des Schutzes von Rechten und Freiheiten anderer.

„[...] the Court considered that the aim of ensuring the observance of the minimum requirements of life in society could be considered a part of the perception of the rights and freedoms of others, and that the contested ban could be regarded as justified in its principle in so far as it sought to guarantee the conditions of 'living together'.“¹²

Ähnlich argumentierten die RichterInnen in einer Entscheidung, die das Verbot in Frankreich betreffen. Auch da wurde das Argument wirksam, dass es eine Entscheidung der jeweiligen Gesellschaft sei, ob eine Gesichtsverhüllung erlaubt ist oder verboten wird.

¹⁰ Kurier.at (2016): Flüchtlinge: Grüne und FPÖ kritisieren Kurz-Vorschläge, 18.8., bezogen von: <https://kurier.at/politik/inland/aussenminister-sebastian-kurz-will-pflicht-zu-ein-euro-jobs-fuer-fluechtlinge-und-burkaverbot/216.330.181>, (Zugriff: 20.11.17).

ORF.at (2016): „Politisch einfach zu beantworten“, 20.8., bezogen von: <http://orf.at/stories/2354621/2354619/>, (Zugriff: 20.11.17).

Die Presse (2016): Es gibt gute Gründe für ein Burkaverbot, 20.8., bezogen von: <http://diepresse.com/home/meinung/kommentare/leitartikel/5072183/Es-gibt-gute-Grunde-fuer-ein-Burkaverbot>, (Zugriff: 20.11.17).

Der Standard (2017): Regierung einigt sich auf Burkaverbot im „neutral auftretenden“ Staat, 30.1., bezogen von: derstandard.at/2000051810497/Regierung-einigt-sich-auf-Burkaverbot-im-neutral-auftretenden-Staat, (Zugriff: 20.11.17).

¹¹ Amnesty International (2017): Amnesty kritisiert Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz, 15.3., bezogen von: <http://frauenrechte.amnesty.at/allgemein/amnesty-kritisiert-anti-gesichtsverhuellungsgesetz/>, (Zugriff: 20.11.17).

¹² European Court of Human Rights (2017): Ban on wearing face covering in public in three Belgian municipalities was not in breach of the Convention. In: Press Release by Registrar of the Court, ECHR (242) 11.7.2017, bezogen von: http://unia.be/files/Judgment_Dakir_v_Belgium_-_ban_on_wearing_face_in_the_public_areas_of_three_municipalities_%283%29.pdf, (Zugriff: 20.11.17).

Dieser Hintergrund wirft die Frage auf, weshalb der österreichische Gesetzgeber ein umfassendes Verhüllungsverbot erließ. Es bleibt abzuwarten, ob nicht gerade das pauschale Verbot einen Anlass für grundrechtliche Klagen geben wird.

Politische Grenzziehungen und Symbolpolitik

Für Österreich liegen keine Zahlen vor, wie viele im Land dauerhaft lebende Frauen vom Gesetz betroffen sein werden. Schätzungen gehen von 100 bis 150 betroffenen Frauen aus.¹³ Ähnlich wie im Kanton Tessin dürften also auch in Österreich in erster Linie Touristinnen betroffen sein.¹⁴ In der politischen Debatte ist diese Gruppe aber nicht die Zielgruppe gewesen. Welche Funktion kommt folglich dem Gesetz zu?

Das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz ist Teil des Integrationspakets. Die BetreiberInnen argumentierten, mit dem Verbot Barrieren der Integration und der Gleichberechtigung zu beseitigen sowie Parallelgesellschaften zu verhindern. Ob es aber tatsächlich eine Integrationsmaßnahme sei, wurde von den fordernden Akteuren im Parlament nicht weiter konkretisiert. Ob es mehr Sicherheit bringen wird, darf angesichts der terroristischen Anschläge in Frankreich und Belgien, wo es schon länger ein Verbot gibt, bezweifelt werden. Weiters wurde betont, dass die Vollverschleierung „mit Werten wie Gleichberechtigung nicht zu vereinbaren“ sei.¹⁵ Dass ein Verbot ein Mehr an Gleichberechtigung bedeuten würde, glaubte von den ProtagonistInnen aber auch wiederum niemand ausdrücklich.

Somit bleibt das materielle Ziel, das mit dieser Maßnahme konkret erreicht werden sollte, unklar bzw. unerfüllt. Der Stellenwert dürfte vielmehr in der Symbol- und Signalpolitik liegen. Verhüllungsverbote sind nicht dafür gedacht, ein weit verbreitetes Phänomen, das konkrete Gefahren birgt, zu untersagen, sondern sie machen mit einem Symbol Symbolpolitik. Burka und Niquab sind Artefakte mit hohem Symbolcharakter und stehen für Abgrenzung, für das Andere, das Fremde, die Parallelgesellschaft, für ein Hindernis der Integration etc. wie es in diversen parlamentarischen Reden formuliert wurde.

¹³ Die Presse (2010): Debatte: Ein Burka-Verbot ohne Burka, 23.4., bezogen von: https://diepresse.com/home/innenpolitik/560174/Debatte_Ein-BurkaVerbot-ohne-Burka, (Zugriff: 20.11.17).

¹⁴ NEWS (2017): Zell am See: Vertreibung aus dem Paradies, 19.6., bezogen von: <https://www.news.at/a/zell-am-see-vertreibung-paradies-8192074>, (Zugriff: 20.11.17).

¹⁵ Kurier.at (2017): Kurz zieht Bilanz nach einem Jahr Wertekurse, 23.1., bezogen von: <https://kurier.at/politik/inland/integrationsstudie-ueber-fluechtlinge-sebastian-kurz-zieht-bilanz-nach-einem-jahr-wertekurse/242.574.572>, (Zugriff: 20.11.17).

Die Betonung der Symbolik sowie Referenzen auf Geschlechtergleichheit und Frauenrechte nehmen eine zentrale Rolle im Diskurs der Verbote ein. Diese Referenzen können als Demarkationslinien zwischen „uns“ und den „anderen“ gelesen werden (Hadj-Abdou 2017).

Beispielhaft sei ein Statement der ÖVP-Abg. Claudia Durchschlag erwähnt, die meinte, dass entsprechende Gesetze „[...] daher eher symbolisch sind, zu zeigen, was bei uns gewünscht ist und was eben nicht gewünscht ist, was wir aus guten Gründen ablehnen“¹⁶. Burka und Niquab seien Symbole des politischen Islam und man müsse sich fragen, wie „wir mit diesem Symbol der Gegengesellschaft umgehen“ sollen, so der Integrationsminister.¹⁷ SPÖ-Abg. Hannes Weninger meint ebenfalls:

„... ein klares politisches Signal: dass der österreichische Nationalrat und damit die österreichische Gesellschaft sagt, wir sind in unserer offenen, pluralistischen Gesellschaft gegen die Vollverschleierung, und wir sind dagegen und wollen verhindern, dass salafistische, IS-interpretierte Koranversionen in der Öffentlichkeit verteilt werden.“

Es bleibt aber nicht bei der Betonung der Symbolik, sondern Abgeordnete schlagen in ihren Formulierungen rassistische Töne an wie die Stellungnahme des FPÖ-Abg. Günther Kumpitsch zeigt:

„[...] In Wirklichkeit ist diese Maßnahme, [...] nur ein zaghafter Versuch der Behandlung einer Krankheit, die sich aufgrund der naiven Asyl- und Zuwanderungspolitik der vergangenen Jahre wie ein Krebsgeschwür ausgebreitet hat und die im Begriff ist, unsere freie, tolerante Gesellschaft wieder ins Mittelalter zurückzukatapultieren.“¹⁸

¹⁶ Nationalrat, XXV. GP 16. Mai 2017 179. Sitzung / Version vom 01. August 2017, 15:35 nach § 52(2) GOG autorisiert, bezogen von: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/NRSITZ/NRSITZ_00179/fname_672855.pdf, (Zugriff: 20.11.17).

¹⁷ Kurier.at (2016): Flüchtlinge: Grüne und FPÖ kritisieren Kurz-Vorschläge, 18.8., bezogen von: <https://kurier.at/politik/inland/aussenminister-sebastian-kurz-will-pflicht-zu-ein-euro-jobs-fuer-fluechtlinge-und-burkaverbot/216.330.181>, (Zugriff: 20.11.17).

¹⁸ Nationalrat, XXV. GP 16. Mai 2017 179. Sitzung / Version vom 01. August 2017, 15:35 nach § 52(2) GOG autorisiert, bezogen von: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/NRSITZ/NRSITZ_00179/fname_672855.pdf, (Zugriff: 20.11.17).

Zusammenfassung

Die Gesichtsverhüllung birgt eine hohe religiöse und kulturelle Abgrenzungssymbolik. Das gesetzliche Verbot ist seinerseits eine Manifestation des ab- und ausgrenzenden Symbolischen. Der pauschale Anwendungsbereich bringt nicht nur Einschränkungen der betroffenen Frauen mit sich, sondern auch Verbote, von denen große Teile der Gesellschaft betroffen sein können. Auf welche konkreten Probleme mit dem gesetzlichen Verbot geantwortet wird, bleibt vorerst noch im Unklaren. Der Blick auf die Geschichte der Gesetzgebung verdeutlicht jedoch, dass es sich um ein Interesse nach einem symbolischen Akt gegen das Andere handelt. Dass die Implementierung des Verbots nicht nur Einschränkungen, sondern auch neue, unintendierte Probleme schafft, ist bereits Faktum.

Literatur

- Ferrari, A. & Pastorelli, S. (2013). Introduction: In: Ferrari, A. & Pastorelli, S. (eds.), *The Burqua Affair Across Europe. Between Public and Private Space*. Farnham: Ashgate, S. 1–4.
- Hadj-Abdou, Leila (2017). 'Gender nationalism': The new (old) politics of belonging. In: *OZP – Austrian Journal of Political Science* <http://oezp.at/> Vol. 46, issue 1, DOI: 10.15203/ozp.1592.vol46iss1
- Heine, S., Lohlker, R. & Potz, R. (2012). *Muslimen in Österreich: Geschichte, Lebenswelt, Religion: Grundlagen für den Dialog*. Innsbruck: Tyrolia Verlagsanstalt Gm.
- Knill, C. & Tosun, J. (2015). *Einführung in die Policy-Analyse*. UTB.
- Mattes, A. & Rosenberger, S. (2015). Islam and Muslims in Austria. In: M. Burchardt / I. Michalowski (eds.), *After Integration, Islam und Politik*, Springer Fachmedien, Wiesbaden, S. 129–152.
- Mattes, A. (2017). Part of the problem or of the solution? The involvement of religious associations in immigrant integration policy. In: *ÖZP – Austrian Journal of Political Science* 46 (1).
- ÖIEF Österreichischer Integrationsfonds (2016): *Integrationsbarometer 1/2016*. Bezogen von: <https://www.integrationsfonds.at/monitor/detail/article/oeif-integrationsbarometer-mehrheit-der-oesterreicherinnen-sieht-zusammenleben-mit-musliminnen-krit/>, (Zugriff: 20.11.17).
- Wimmer, A. (2008). Elementary Strategies of Ethnic Boundary Making. In: *Ethnic and Racial Studies*, Nr. 6, S. 1025–1055.